



Vertrag über den Gebrauch meines Handys und anderer digitaler Speichermedien an der Albrecht-Dürer-Mittelschule Haßfurt

§ 1 Präambel

Unsere Schule orientiert sich am Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Art. 56 Abs. 5 BayEUG, das für alle Staatlichen Schulen bindend ist:

(5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Die Einhaltung der folgenden vertraglichen und vertrauensvollen Regelung ist für mich Ehrensache.

Regel 1:

Mein Handy und/oder andere digitale Speichermedien sind sauber:

- Ich speichere keine verbotenen Inhalte! Wenn ich Zweifel habe, dann speichere ich den Inhalt nicht. Das gilt für Bilder, Filme, Lieder und so weiter.

Regel 2:

Der Gebrauch meines Handys und/oder andere digitale Speichermedien ist sauber:

- Ich mache keine Aufnahmen von Gewaltszenen unter Schüler(inne)n oder anderen während oder nach der Unterrichtszeit.
- Ich filme und fotografiere niemanden ohne Erlaubnis.
- Ich leite keine Bilder von Dritten ohne das ausdrückliche Einverständnis der Abgebildeten weiter.
- Ich gebe keine verbotenen Inhalte weiter.

Regel 3:

- Während des Unterrichts bleiben mein Handy und/oder andere digitale Speichermedien ausgeschaltet in meiner Tasche. Ich störe damit nicht den Unterricht und lenke mich damit auch nicht ab.

Regel 4:

- Mein Handy und/oder andere digitale Speichermedien werden nicht an schuleigene Computer, weder in der Schulklasse noch in den Computerräumen, angeschlossen. Das gilt insbesondere auch für MP3/4 - Player.

Bei Verstößen muss ich mit folgenden Maßnahmen rechnen:

Verstoß gegen Regel 1:

- Sofortiger Einzug meines Handys und/oder anderer digitale Speichermedien und Weitergabe an die Polizei bei Verdacht einer Straftat.

Verstoß gegen Regel 2, 3 und 4:

- Einzug meines Handys und/oder anderer digitaler Speichermedien und Rückgabe nur an Erziehungsberechtigte. Bei einer Wiederholung ist auch ein individuelles Handyverbot auf Zeit in der Schule möglich.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn die Schülerin/der Schüler und wenigstens ein Erziehungsberechtigter ihn unterzeichnet haben. Bis dahin gilt das in Art. 56 Abs.5 BayEUG enthaltene gesetzliche Verbot ohne Ausnahmen.

_____, den _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten